



An die
Molkerei Meggle Wasserburg GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
der Meggle Wasserburg Verwaltungs GmbH
Herrn drs. Sil H. van der Ploeg
Megglestraße 6-16
83512 Wasserburg am Inn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Hilger
Zimmer-Nr. 324
Telefondurchwahl 08031 392-3208
Fax 08031 392 9032
E-Mail florian.hilger@lra-rosenheim.de
Datum 22.08.2013

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Molkerei Meggle Wasserburg GmbH & Co. KG, Megglestraße 6-12, 83512
Wasserburg am Inn, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von Milch auf Fl. Nr.
971, Gemarkung Attel, in Form der Errichtung eines Lactosetrockners in einem
bestehenden Gebäude gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3
sowie § 1 der 4. BImSchV und Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1 Genehmigung

1.1 Die Molkerei Meggle Wasserburg GmbH & Co. KG erhält hiermit die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von Milch in Form der Errichtung und des Betriebs eines Lactose-Trockners auf dem Betriebsgelände Fl. Nr. 971, Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg am Inn.

2 Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgend aufgezählte, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehene Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

2.1 Inhaltsverzeichnis

2.2 Allgemeine Angaben

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr. 22 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

- 2.3 Kurzbeschreibung
- 2.4 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
- 2.5 Standort der Anlage
- 2.6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 2.6.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsbedingungen
 - 2.6.2 Vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten
 - 2.6.3 Darstellung des Änderungsumfangs
 - 2.6.4 Fließbilder
 - 2.6.5 Aufstellungsplan
 - 2.6.6 Baubeschreibung
 - 2.6.7 Technische Angaben der Hauptkomponenten
- 2.7 Gehandhabte Stoffe
- 2.8 Sicherheitsdatenblatt Lactose EP
- 2.9 Lagermengen und –bedingungen
- 2.10 Spezifikation Natriumhydroxid
- 2.11 Sicherheitsdatenblatt Salpetersäure
- 2.12 Spezifikation Salpetersäure
- 2.13 Sicherheitsdatenblatt Natronlauge
- 2.14 Sicherheitsdatenblatt Biozid P3-oxonia active
- 2.15 Darstellung der Stoffströme
- 2.16 Luftreinhaltung
 - 2.16.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
 - 2.16.2 Emissionen luftfremder Stoffe
 - 2.16.3 Maßnahmen zur Verminderung
 - 2.16.4 Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtung
 - 2.16.5 Ableitbedingungen
- 2.17 Lärm- und Erschütterungsschutz
 - 2.17.1 Schalleistungspegel der einzelnen Emissionsquellen
 - 2.17.2 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen

- 2.17.3 Betriebszeiten der Anlage
- 2.17.4 Schallprognose Lactose-Trockner (Müller BBM)
- 2.18 Anlagensicherheit
 - 2.18.1 Auswirkungen von Betriebsstörungen
 - 2.18.2 Vorbeugender Brandschutz
 - 2.18.3 Maßnahmen gegen Betriebsstörungen
- 2.19 Abfälle
- 2.20 Wasser
- 2.21 Bauantragsunterlagen
- 2.22 Baubeschreibung
- 2.23 Auszug aus dem Katasterwerk 1:1000
- 2.24 Eingabepan 2. Obergeschoss im Maßstab 1:100
- 2.25 Eingabepan Ostansicht im Maßstab 1:100
- 2.26 Eingabepan Nordansicht im Maßstab 1:100
- 2.27 Eingabepan Querschnitt im Maßstab 1:100

3 Nebenbestimmungen

Anlagenkenn- und -betriebsdaten

Lactose-Trockner	
Maximale Anlagenleistung	3.700 kg/h
Jahresmenge	26.000 t
Betriebszeit	365 Tage/Jahr, ca. 7000 h/a

3.1 Brandschutz

- 3.1.1 Der vorhandene Feuerwehreinsatzplan ist zu ergänzen. Die Ergänzung ist dem Landratsamt Rosenheim spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids vorzulegen.
- 3.1.2 Feuerlöschgeräte sind in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr aufzustellen.
- 3.1.3 Vor Inbetriebnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Begehung durchzuführen.

3.2 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 3.2.1 Vor Inbetriebnahme ist das Explosionsschutzdokument für den Bereich der beantragten Änderung zu ergänzen.

3.2.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in den explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz Dritter überprüft werden.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizufügen.

3.2.3 Soweit sie Anlage der Maschinenverordnung (9. GPSGV) unterliegt, ist vor Inbetriebnahme ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine Konformitätserklärung entsprechend der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) zu erstellen.

3.3 Luftreinhaltung

3.3.1 Anforderungen zum Betrieb

3.3.1.1 Die am Lactose-Trockner auftretenden staubhaltigen Abgase sind in einem filternden Entstauber zu reinigen und über die Emissionsquelle Lactose-Trockner ins Freie abzuleiten.

3.3.1.2 Der am filternden Entstauber abgeschiedene Staub ist über eine Zellradschleuse im geschlossenen System abzufüllen bzw. in den Produktionsprozess zurückzuführen. Bei einem Wechsel der geschlossenen Aufbewahrungsbehälter (z.B. Big-Bags) ist sicherzustellen, dass dabei keine Staubemissionen auftreten.

3.3.1.3 Betriebsstörungen am filternden Entstauber sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall des filternden Entstaubers ist der Betrieb des Lactose-Trockners einzustellen.

3.3.1.4 Zur kontinuierlichen Überwachung des filternden Entstaubers ist eine Einrichtung zur Messung und Überwachung des Differenzdrucks Rohluft – Reinluft zu installieren. In Absprache mit dem Hersteller bzw. Lieferer des filternden Entstaubers ist ein Differenzdruck-Vorgabebereich zu ermitteln und festzulegen, bei dessen Einhaltung die ordnungsgemäße Funktion des filternden Entstaubers gewährleistet ist. Die Überwachungseinrichtung ist so einzustellen, dass bei Abweichung vom Differenzdruck-Vorgabebereich ein optisches und akustisches Signal ausgelöst wird. Beim Ansprechen der Signaleinrichtung sind unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Störung zu ergreifen.

3.3.1.5 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung des filternden Entstaubers ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen. Bei der Wartung, Inspektion und Instandsetzung des filternden Entstaubers sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferers einzuhalten. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Die Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten am filternden Entstauber sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

3.3.1.6 Eine Umgehung der Filteranlage muss ausgeschlossen sein.

3.3.1.7 Es ist stets eine ausreichende Menge an Ersatzfiltermaterial bereitzuhalten.

3.3.1.8 Die geforderten Betriebsaufzeichnungen sind dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Ansichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anmerkung:

Die Aufzeichnungen können auch mittels EDV-Unterstützung erfolgen.

3.3.2 Emissionsbegrenzungen

3.3.2.1 In den Abgasen der Emissionsquelle Lactose-Trockner darf die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen folgenden Wert nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m ³
---------------------------------------	----------------------

3.3.2.2 Die genannte Emissionsbegrenzung ist auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) bezogen.

3.3.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

3.3.3.1 Die gereinigten Abgase der Emissionsquelle Lactose-Trockner (Reingas des filternden Entstaubers) sind in einer Höhe von mindestens 34,3 m über Erdgleiche (entsprechend mindestens 6,5 m über dem Flachdach der neuen Erhöhung der Siloumhausung) ins Freie abzuleiten.

3.3.3.2 Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig.

3.3.4 Messung und Überwachung

3.3.4.1 Messplätze

- a) Für die Durchführung der Einzelmessungen (siehe Auflage 3.3.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- b) Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sicherer Arbeitsbühnen leicht, begehbar und so beschaffen sein sowie ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.3.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

3.3.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- a) Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BIm-

SchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die im Abgas in Auflage 3.3.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung für

Staub, einschließlich Feinstaub

nicht überschritten wird.

- b) Die in Auflage 3.3.4.1 a) genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- c) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - aa) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - bb) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
 - cc) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - dd) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- d) Die Emissionsbegrenzungen für die nach Auflage 3.3.4.3 a) erstmalig und nach Auflage 3.3.4.3 b) wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage 3.3.2.1 festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundemittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- e) Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist vom Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der innerhalb von acht Wochen dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Trocknungsprodukte sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Vgl. hierzu:

http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm

4 Kostenentscheidung

- 4.1 Die Molkerei Meggle GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2900,- Euro erhoben.
- 4.3 An Auslagen sind bislang 326,32 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die Molkerei Meggle GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Megglestraße 6-12, 83512 Wasserburg am Inn, Fl. Nr. 971, Gemarkung Attel, eine Anlage zur Verarbeitung von Milch gemäß Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Mit Schreiben vom 15.02.2012 beantragte die Molkerei Meggle GmbH & Co. KG die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in Form des Neubaus eines Lactosetrockners in einem eigenen Gebäude auf dem Betriebsgrundstück.

Am Verfahren wurden als Träger öffentlicher Belange die Stadt Wasserbrugg am Inn, der Kreisbrandrat des Landkreises Rosenheim und die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) beteiligt. Mit der Erstellung eines Gutachtens zu den Bereichen Luftreinhaltung und Vorprüfung der UVP-Pflicht wurde die TÜV SÜD Industrie Service GmbH beauftragt.

Die Stellungnahmen sämtlicher Träger öffentlicher Belange waren positiv unter der Maßgabe, dass die gemachten Auflagenvorschläge in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

II.

1 Zuständigkeit

- 1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig für diesen Bescheid.

2 Genehmigungserfordernis, Auslegung, UVP

- 2.1 Der Neubau des Lactose-Trockners bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG und Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß Nr. 7.32 Spalte 1 bedürfen Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Tonnen Milch pro Tag verarbeiten. In diesem Zusammenhang ist der Neubau eines Lactose-Trockners als wesentlicher Änderung anzusehen, da die durch die Änderung bedingten Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht offenkundig gering sind.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte auf die öffentliche Auslegung verzichtet werden.
- 2.3 Einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es nicht.

3 Nebenbestimmungen

- 3.1 Gemäß § 6 BlmSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung und Aufnahme der Auflagenvorschläge in diesen Bescheid davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BlmSchG und aus einer sich nach § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

4 Kostenentscheidung

- 4.1 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG, 43FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der Fassung vom 14.04.2011 in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz, FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 30.07.2012.
Tarifnummer 8.I.0/1.8.2.1 in Verbindung mit Tarifnummer 8.II:0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von 150.000,- Euro eine Gebühr von 2000,- Euro zuzüglich 16 % der 125000,- Euro übersteigenden Kosten. Somit ergibt sich eine Gebühr von 2400,- Euro.
Diese Gebühr ist zu erhöhen um 250,- bis zu 2500,- Euro für die Prüfung des Vorhabens durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde (Tarifnummer 8.II.0/1.3.2 des KVz). Angesichts des Aufwands wird eine Erhöhung von 500,- Euro festgesetzt.
An Auslagen sind bislang 324,- Euro für die Begutachtung des Vorhabens durch die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) und 2,32 Euro für die Zustellung dieses Bescheids per Postzustellungsurkunde angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

F. Hilger